



Schmerzensgeld und Verdienstentgang für Polizeibeamte

Polizeibeamte werden in Ausübung ihres Dienstes immer wieder erheblich verletzt. Die betroffenen Beamten haben gegen den Täter zwar einen Anspruch auf Schmerzensgeld und Ersatz ihres Verdienstentgangs, diese Ansprüche gehen jedoch regelmäßig ins Leere, weil die Täter zumeist vermögenslos sind oder manchmal erst gar nicht ausgeforscht werden können. Auch im Rahmen der Ausbildung kommt es manchmal zu schweren Unfällen, muss diese doch oft unter einsatzähnlichen Bedingungen durchgeführt werden, um ein effizientes Einschreiten im Ernstfall zu gewährleisten.

Als Ausgleich für diese Gefahr, der sich die Polizeibeamten im Dienst für die öffentliche Sicherheit aussetzen und die allein durch die Gefahrenzulage sicher nicht abgegolten sein kann, sieht das Wachbediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG) unter anderem die Vorschussleistung von Schmerzensgeld und Verdienstentgang durch den Bund vor. Der Höhe nach sind diese Vorschüsse mit dem 60fachen Betrag des jeweiligen, für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs 1 lit b ASVG maßgebenden Richtsatzes - derzeit € 43.560,00 - begrenzt (§ 9 Abs 1a WHG).

Beim Verdienstentgang wird der Vorschuss erbracht, wenn wegen der erlittenen Verletzung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens zehn Kalendertagen gegeben ist. Hingegen hängt die Vorschussleistung von Schmerzensgeld von keiner Minderung der Erwerbsfähigkeit ab. Schmerzensgeld gebührt also auch dann, wenn mit der erlittenen Verletzung kein Krankenstand verbunden ist (§ 4 Abs 1 Z 3 WHG).

Die Vorschüsse werden grundsätzlich nur dann geleistet, wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Ansprüche der Polizeibeamten im Rahmen eines Straf- oder Zivilverfahrens erfolgen kann (§ 9 Abs 1 WHG). Ist indes eine solche Entscheidung nicht möglich, etwa weil sich die Polizeibeamten die Verletzung im Rahmen der Ausbildung selbst zugezogen haben oder der Täter unbekannt ist, dann ist zu unterscheiden: Beim



Verletzter Kollege der EE Burgenland.

Verdienstentgang erhalten die betroffenen Beamten nur einen, ihren persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Vorschuss. Beim Schmerzensgeld erhalten sie nach dem WHG nichts. Um ihnen in diesem Fall aber einen gewissen Ausgleich für das entgangene Schmerzensgeld zu ermöglichen, ermächtigt § 83c Gehaltsgesetz 1956 (GehG) die Dienstbehörde zur Gewährung einer einmaligen Geldaushilfe. Die Höhe dieser Geldaushilfe ist mit dem dreifachen Gehalt (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung begrenzt. Ebenso wie für die Bevorschussung von Schmerzensgeld nach § 9 Abs 1a WHG ist auch die Geldaushilfe an keine Minderung der Erwerbsfähigkeit gebunden.

Weiters gilt es zu beachten: Die vorläufige Leistungspflicht des Bundes besteht nur insoweit, als die Ansprüche der Polizeibeamten nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung oder nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) gedeckt sind (§ 9 Abs 3 WHG). Das VOG ist in diesem Zusammenhang allerdings nur für den Ersatz des Verdienstentgangs relevant, weil es einen Ersatz von Schmerzensgeld ohnehin nicht vorsieht. Ersatz von Verdienstentgang nach dem VOG gibt es überdies nur dann, wenn die Polizeibeamten durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch ihre Erwerbsfähigkeit voraussichtlich mindestens sechs Monate gemindert ist oder durch eine derartige Handlung eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs 1 StGB bewirkt wurde.

Dr. Hubert Stanglechner
acht Jahre Polizeibeamter
seit 2001 Rechtsanwalt in Innsbruck
Schwerpunkte: Strafrecht, Beamtendienstrecht



Geimesame Ausbildung der EE Bgld und EE Stmk. im Rahmen einer IFEX Trooper Fortbildung in Graz am 16.01.2007